

Gemeinde Därstetten

Tagesschulverordnung (TSV)

gestützt auf

das Schul- und Kindergartenreglement der Gemeinde Därstetten vom 05.12.2009

I. Grundlagen

Art. 1

Gegenstand

¹Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Därstetten fest.

²Die Vollzugsabläufe und Kompetenzen sind im Funktionsdiagramm geregelt (Anhang I).

II. Angebot

Art. 2

Zweck

In der Tagesschule werden Kinder ausserhalb der Unterrichtszeiten nach dieser Verordnung betreut.

Art. 3

Begriff

¹Die Tagesschule ist Teil der Volksschule.

²Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten (Module), die je einzeln bezogen werden können und freiwillig sind.

Art. 4

Umfang und Inhalte

¹Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder vom Kindergarten bis zur 9. Klasse der Gemeinde Därstetten ausserhalb der Unterrichtszeiten.

²Die Betreuung wird während der Schulzeit der Primarstufe von Montag bis Freitag gewährleistet.

³Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Tagesschulangebote.

⁴Schwerpunkte der Betreuung sind ein gemeinsames Mittagessen, die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

⁵Das Modul Aufgabenbetreuung wird ab 10 Anmeldungen durchgeführt.

⁶Können Module mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Art. 5

Betreuung

¹Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird von qualifiziertem Personal übernommen.

III. Aufgaben und Zuständigkeiten

Werden im Funktionendiagramm geregelt (Anhang I).

IV. Aufnahme

Art. 6

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt jährlich mit dem offiziellen Anmeldeformular an die Schulleitung. Sie erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und ist verbindlich für die bestellten Betreuungseinheiten (Module).

Art. 7

Abmeldung

¹Die Betreuungseinheiten können auf Beginn des 2. Semesters in begründeten Fällen geändert werden. Die Meldung erfolgt schriftlich bis spätestens am 15. Dezember.

²Aus triftigen Gründen (Wegzug, Veränderung der Anstellung) kann der Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.

Art. 8

Ausschluss

¹Kinder, die für die Tagesschulbetreuung angemeldet sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

²Ein allfälliger Ausschluss aus der Tagesschule hat nach den Regeln von Artikel 28 VSG zu erfolgen.

V. Gebühren

Art. 9

Gebührenpflicht

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

Art. 10

Bemessungskriterien

Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung des Kantons Bern.

Art. 11

Betreuungseinheiten

¹Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

²Die Betreuungseinheiten sind voll anrechenbar.

³Wegen Abwesenheit von Kindern infolge Schulveranstaltungen sind die verpassten Betreuungseinheiten gebührenfrei.

Art. 12

Erhebung der Gebühr

¹Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird zweimal jährlich erhoben.

²Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion von einer Woche (bei 38 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle bedingt durch Feiertage eingerechnet.

Art. 13

Gebührenerlass

¹Unbegründete Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

²Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge, wenn sie wegen Krankheit, Unfall oder in besonderen Fällen erfolgen. Abmeldungen sind rechtzeitig an die Tagesschulleitung zu richten.

Art. 14

Meldepflicht

Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Änderungen von Einkommens- oder Haushaltverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

Art. 15

Entgelte für die Mahlzeiten

¹Die Gebühren für die Mahlzeiten werden auf Antrag der Tagesschulleitung durch die Schulkommission festgelegt.

²Die Betreuungspersonen bezahlen die gleichen Gebühren für die Mahlzeit.

VI. Haftung

Art. 16

Versicherungen

¹Die Eltern haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

²Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

³Auf dem Weg von zu Hause in die Tagesschule und umgekehrt steht das Kind in der Verantwortung der Eltern.

VII. Personelles

Art. 17

Anstellungsbedingungen

¹Für alle Arbeiten in der Tagesschule, welche nicht durch erwerbstätige Lehrpersonen ausgeführt werden, richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem Personalreglement der Gemeinde Därstetten. Die Anstellung ist privatrechtlich.

²Lehrpersonen, werden für Ihre Arbeit in der Tagesschule über den Personaldienst des Kantons Bern (PERSISKA) abgerechnet. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung (LAG).

Besoldung

³Die Besoldung für die privatrechtlich angestellten Betreuungspersonen und das Küchenpersonal ist im Anhang des Personalreglements der Gemeinde Därstetten festgelegt.

⁴Die erwerbstätigen Lehrpersonen werden nach dem Personal- und Informationssystem des Kantons Bern, PERSISKA, gemäss ihrer Einstufung als Lehrperson, besoldet.

⁵Eine im normalen Unterricht besoldete Lektion entspricht einer Betreuungszeit in der Tagesschule von 90 Minuten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 18

In Kraft treten

¹Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Änderungen

²Art. 4 Abs. 5. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.04.2012 wird die Anzahl Anmeldungen für die Aufgabenbetreuung von 8 auf 10 erhöht.

Därstetten, 03.05.2012

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

H. Ueltschi

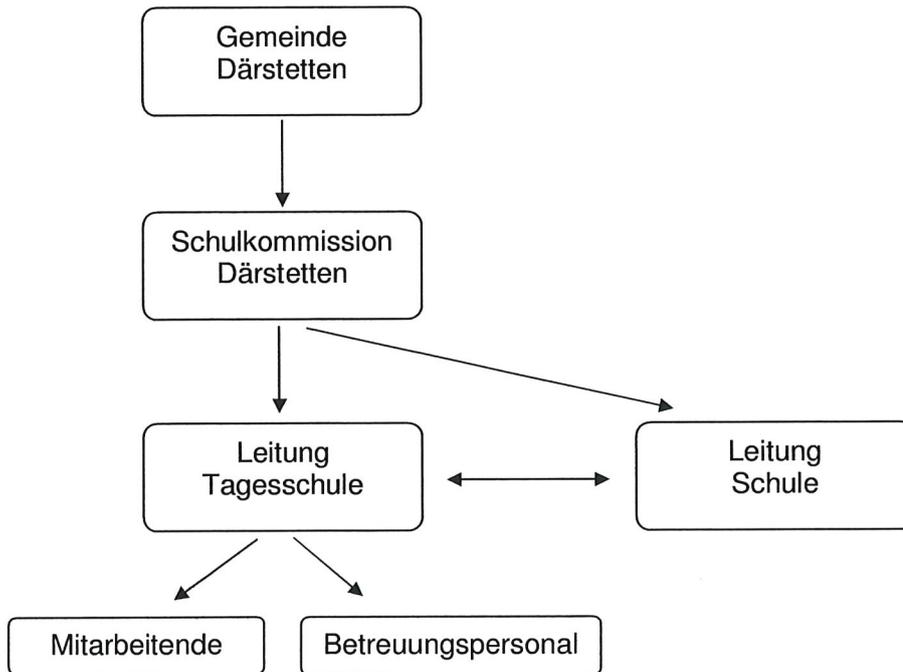
L. Ueltschi

Funktionsdiagramm Gemeinde Därstetten

	Stimmberichtigte	Gemeinderat	Ressortleitung Bildung	Schulkommission	Sekretär/-in SK	Gemeindeverwaltung	Schulung	Leitung Spezialunterricht	Leitung Tagesschule	Lehrer/-innenkonferenz	Klassenlehrperson	Lehrperson	Pädagogisches Betreuungspersonal	Nicht päd. Betreuungspersonal	Koch/Köchin	Hauswart/-in	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Akürzungen siehe Legende am Schluss)																		 Tagesschule Därstetten
1. Schülerinnen und Schüler																		
1.1 Tagesschuleintritt und -austritt																		
Erhebung verbindliche Anmeldung			I			V			I									Art. 2 Abs. 2 TSV
Zuweisung Betreuungsfaktor für Kinder mit bes. Betreuungsbedarf			I			I			E									Art. 5 Abs. 2 TSV
Einteilung/Zuweisung zu Tagesschulmodulen			I			I			E									
Aufnahmebestätigung			I			I			V									
Genehmigung, Abmeldung/vorzeitiger Austritt aus			I			I			E									
1.3.1 Dispensation Tagesschulangebot																		
Dispensation von vertraglichen Verpflichtung			I						E									
Absenzenkontrolle									V									
1.4.1 Umgang mit Schwierigkeiten in Tagesschulangeboten																		
Information der Eltern bei Mängeln in Erziehung und Pflege									V									Art. 29 Abs 1 VSG
Verweise an Schüler/-innen erteilen			E			V			A									Art. 28 Abs. 4 VSG
Gefährdungsmeldungen			E			V			A									Art. 29 Abs 2 VSG
Tagesschulaustritt nach Art. 28 VSG			E			V			A									Art. 28 Abs. 6 VSG
Tagesschulaustritt bei Nichtbezahlen der Elterngebühren			E			A			M									
Prüfen von zweifelhaften Entschuldigungsgründen									V									Art. 7 Abs. 3 DVAD
2. Pädagogik																		
2.1.1 Tagesschulangebote																		
Strategische Ausrichtung Tagesschulangebot			I			A			M									Art. 35 Abs. 2 c VSG
Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton			I			M			A									
Leitbild Tagesschulangebot (s. Leitbild Schule)																		
Pädagogisches und organisatorisches Konzept Tagesschulangebot			E			I			A									Art. 7 Abs. 2-4 TSV
Selbstevaluation der Tagesschule			E						V									Art. 51 Abs. 2 VSG; Art. 7 TSV
Entwicklungsschwerpunkte der Tagesschule festlegen (Tagesschulprogramm)			E			A			A									Art. 51 Abs. 2 VSG
Qualitätsentwicklung umsetzen									V									Art. 7
Controlling der Umsetzung			V						M									
Teilnahme an pädagogischen Konferenzen									M									
Koordination von Themen und Terminen									M									
Abspraken Hausaufgaben									I									

Organigramm

Trägerschaft: Gemeinde Därstetten



Genauere Regelungen und Kompetenzen: siehe Funktionendiagramm



Pädagogisches Konzept Tageschule

Därstetten

Auftrag

Die Tageschule(TS) ist eine eigenständige Einrichtung, sie arbeitet eng mit der Schule Därstetten zusammen und richtet sich an die schulpflichtigen Kinder (inkl. Kindergarten) der Gemeinde Därstetten. Die TS erweitert den pädagogischen Auftrag der Schule Därstetten durch ein qualitativ gutes, familienergänzendes, integratives Betreuungsangebot, das für alle sozialen Kreise zugänglich ist. Die Förderung der sozialen und persönlichen Kompetenz der Kinder steht im Zentrum.

Das Einnehmen von gemeinsamen Mahlzeiten, die ausgewogen und saisongerecht zusammengestellt sind, fördert ein gesundes Essverhalten.

Das Einhalten von Regeln und Abmachungen sowie gegenseitige Rücksichtnahme werden geübt. Die Mithilfe der Kinder hat einen wichtigen Stellenwert und wird im Tagesablauf eingeplant.

Organisation

Die TS arbeitet eng mit der Schule Därstetten zusammen. In der Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und Eltern werden klare Verantwortlichkeiten festgelegt. Die Schulordnung der TS regelt die betrieblichen Belange, insbesondere die zum Erreichen ihres Auftrags notwendigen Verhaltensregeln.

Räumliche Einheit von Betreuung und Schule

Geeignete Räumlichkeiten im Schulhaus sind Voraussetzung für eine TS. Die Schulküche und die angrenzenden Räume bieten eine gute Infrastruktur. Die Räume sind hell und freundlich und verfügen über eine zweckdienliche Einrichtung. Zudem steht den Kindern die Spiel- und Aussenanlage der Schule zur Verfügung.

Zielgruppe

In der Regel nimmt die TS Kinder vom 1. Kindergartenjahr bis zum 9. Schuljahr auf.

Personal

An der TS arbeiten qualifizierte Betreuungspersonen. Je nach Bedarf gibt es nebst den pädagogisch ausgebildeten auch pädagogisch geeignete Mitarbeitende. Ziel ist eine gute Zusammenarbeit aller in der TS tätigen Personen.

Betreuung

Zum Erledigen der Schularbeiten werden täglich Zeit, ein ruhiger Rahmen sowie bei Bedarf und nach Möglichkeit Unterstützung angeboten. Daneben wird eine kindergerechte Freizeitgestaltung, aber auch die Möglichkeit zu Eigenaktivitäten gewährleistet.

Konstanz

Durch eine grösstmögliche Konstanz in der Kinder- und Betreuungsgruppe wird ein gutes soziales Klima gefördert.